

**Polizeiverordnung
der Stadt Altenberg als Ortspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärm-
belästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von
Hausnummern**

(PoIVO)

vom 21.09.2021

Auf der Grundlage der §§ 32 (1), (3) i. V. m. 2 (1), 35 (1), 37 und 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 9, S. 358, 389) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der persönlichen Ruhe
- § 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

III. Tiere

- § 7 Tierhaltung
- § 8 Gefahren durch Tiere
- § 9 Verunreinigung durch Tiere
- § 10 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren
- § 11 Fütterungsverbot
- § 12 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten
- § 13 Bienenstände

IV. Ordnung und Sauberkeit

- § 14 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas, Wertstoffcontainer, sonstige Abfallbehälter
- § 15 Plakatierungen, Beschriftungen und Bemalen
- § 16 Grün- und Erholungsflächen

V. Verhalten im öffentlichen Bereich

- § 17 Waschen von Kraftfahrzeugen
- § 18 Öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 19 Kinderbetteln
- § 20 Abbrennen offener Feuer und Grillen
- § 21 Abbrennen Feuerwerke

VI. Hausnummern

- § 22 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

VII. Schlussbestimmung

- § 23 Zulassung von Ausnahmen
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Altenberg. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen. Sie gilt auch, wenn diese Störung von Privatgrundstücken ausgeht.
- (2) Die Stadt Altenberg ist als Gemeinde Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 (1) Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG).
- (3) Mit der Verwendung der männlichen Form zum Zwecke der Personifizierung sind Frauen und Männer sowie das diverse Geschlecht in dieser Verordnung gleichermaßen angesprochen; eine Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität ist damit nicht bezweckt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle allgemein zugänglichen, der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienenden insbesondere gärtnerisch gestalteten Anlagen. Hierzu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Verkehrsbegleitgrün, an Parkplätze angrenzende Grünflächen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Parkanlagen, Badeplätze, Sport- und Bolzplätze, Grillstätten sowie Waldwege bzw. Waldschneisen.
- (3) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören insbesondere alle öffentlichen Straßen und Grün- und Erholungsanlagen entsprechend den vorstehenden genannten Begriffsbestimmungen.
- (4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere alle für jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von mehreren Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnlichem, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Begriffsbestimmung unberührt.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.
- (6) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

- (7) Öffentliche Gebäude im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere für jedermann zugängliche, der Öffentlichkeit dienende, Gebäude.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

- (1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.
- a) Die nächtlichen Ruhezeiten sind montags bis donnerstags von 22:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, freitags und sonnabends von 22:00 bis 7:00 Uhr des nächsten Tages.
 - b) Die Mittagsruhe gilt von 13:00 bis 15:00 Uhr.
- (2) Die Mittagsruhe gilt nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.
- (3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Absatz 1 hinaus nicht in der Zeit ab 20:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:
- Betrieb von Rasenmähern
 - Häckseln von Gartenabfällen
 - Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
 - Hämmern
 - Sägen
 - Bohren
 - Holzspalten
 - Ausklopfen von Teppichen.
- (4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt
- (5) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu den in Absatz 1 genannten Ruhezeiten zulassen.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offener Tür, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen benutzt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) Bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Veranstaltungen, Märkten, Messen im Freien, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen bzw. gewöhnlich zu erwarten sind.
 - b) Für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen insbesondere zu den in Absatz 2 genannten Anlässen zulassen.

- (4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Die Verantwortung hierfür tragen Betriebsinhaber sowie Veranstalter.
- (2) Das in Absatz 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für Besucher der Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräume.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu den in Absatz 1 genannten Verbot zulassen, wenn die Durchführung von Veranstaltungen auch während der Nacht in einem besonderen öffentlichen Interesse steht. Soweit hierfür weitere behördliche Erlaubnisse erforderlich sind, entscheidet die Erlaubnisbehörde.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG), des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in den jeweils gültigen Fassungen und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze dürfen in der Zeit von 21:00 bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Ausnahme hiervon sind
- a) der unter Aufsicht durchgeführte Trainings- und Spielbetrieb insbesondere von ortsansässigen Sportvereinen
 - b) die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen.
- Der jeweiligen Nutzer sind hierbei verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

III. Tiere

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden. Insbesondere sollte während der in § 3 genannten Ruhezeiten keine unvermeidbare Störung durch fortgesetztes Bellen oder Heulen erfolgen. Gleiches gilt sinngemäß für jegliche Tierhaltung.

- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind ortsübliche Nutztiere oder landwirtschaftliche Tierhaltung.
- (3) Im öffentlichen Bereich ist es untersagt, Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

§ 8 Gefahren durch Tiere

- (1) Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier unabhängig vom lokalen Leinenzwang im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson freiläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere jederzeit auf Zuruf gehorcht und Folge leistet und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Bei Begegnungen sollten Tiere an der Leine geführt werden.
- (2) Kampfhunde oder nachweislich als gefährlich eingestufte Hunde sind außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine zu führen.
- (3) In der Stadt Altenberg besteht bei Menschenansammlungen und im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel Leinenzwang für Hunde. Weiterhin besteht in den als Anlage aufgeführten Gebieten und Orten zwischen 6:00 und 22:00 Uhr Leinenzwang.
- (4) In Menschenansammlungen müssen bissige Hunde einen Maulkorb tragen. Bissig im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die bereits durch einen Beißvorfall Menschen oder Tiere geschadet haben, ohne dazu provoziert worden zu sein.
- (5) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG), des § 28 der Straßenverkehrsordnung (StVO), des § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in den jeweils gültigen Fassungen und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 9 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Abgelegter Tierkot, insbesondere von Hunden und Nutztieren, auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist unverzüglich durch den Tierführenden zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugsbediensteten vorzuweisen.
- (2) Die Entnahme von Hundekottüten aus den zur Verfügung gestellten Hundetoiletten ist nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch und in bedarfsgerechten Mengen erlaubt.
- (3) Durch den Hundeführenden sind Hunde insbesondere von öffentlich zugänglichen Kinderspielflächen, Sportplätzen, Liegewiesen oder öffentlichen Brunnen fernzuhalten.
- (4) Die Vorschriften des KrWG sowie des SächsABG in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Anzeigepflicht beim Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren

- (1) Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, haben mit Beginn der Tierhaltung, dies der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.
- (2) Die Vorschriften des GefHundG, die hierzu erlassene Verordnung und der § 121 OWiG in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 11 Fütterungsverbot

Im öffentlichen Raum ist es verboten, Wildtiere wie z. B. Tauben, Ratten, Waschbären, Füchse, Wildschweine, ... zu füttern. Gleiches gilt für herrenlose oder verwilderte Katzen.

§ 12 Anzeige- und Bekämpfungspflicht von Ratten

- (1) Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, die dort auftretenden Ratten bekämpfen zu lassen. Über die eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung des Rattenbefalls ist der Stadt Altenberg Auskunft zu erteilen.
- (2) Gleiches über die in Absatz 1 genannten Grundstücke gilt für Besitzer bzw. die Person, die die tatsächliche Nutzung ausübt.
- (3) Bei einem Verdacht von vermehrtem Rattenaufkommen ist dies auch durch Dritte bei der Stadt Altenberg anzuzeigen.

§ 13 Bienenstände

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen in einem Abstand von mehr als 3 m aufgestellt werden. In allen anderen Fällen ist ein Abstand von 6 m zum öffentlichen Verkehrsraum einzuhalten.

IV. Ordnung und Sauberkeit

§ 14 Benutzung von Sammelbehältern für Altglas, Wertstoffcontainer, sonstige Abfallbehälter

- (1) Wertstoffcontainer insbesondere für Altglas und Metall dürfen montags bis freitags von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 16:00 Uhr, jedoch nicht während der Mittagsruhe aus § 3, befüllt oder entleert werden.
- (2) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer, sonstige Sammel- oder Abfallbehälter einzubringen. Das Lagern an anderen Orten ist untersagt. Es ist weiterhin untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter zu stellen bzw. zu legen.
- (3) Sperrmüll ist auf dem Grundstück auszubringen, auf welchem es zur Abholung bereitgestellt werden soll. Dieser darf nur unmittelbar vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt werden. Das Lagern auf fremden Grundstücken ist untersagt. Hierbei darf keine Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere für die Nutzung von Gehwegen, entstehen.

- (4) Abfallbehälter zur Entleerung sind frühestens am Abend vor der geplanten Entsorgung bereitzustellen, außer bei widrigen Witterungsbedingungen. Hierbei darf keine Beeinträchtigungen im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere für die Nutzung von Gehwegen, entstehen.
- (5) Abfälle die nicht den Bestimmungen des Entsorgers entsprechen und vom Entsorger nicht angenommen worden, sind durch den Eigentümer (Bereitsteller) eigenverantwortlich und unverzüglich zurückzunehmen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
- (6) Es ist nicht gestattet größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten sonstigen Abfallbehälter, insbesondere aufgestellte Müllkörbe, einzubringen. Insbesondere ist untersagt, den in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfall einzubringen.
- (7) Die Vorschriften des SächsSFG, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in den jeweils gültigen Fassungen bleiben unberührt.

§ 15 Plakatierungen, Beschriftungen und Bemalungen

- (1) Im öffentlichen Bereich, an öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden im Sinne dieser Verordnung ist das Plakatieren außerhalb von zugelassenen oder gekennzeichneten Plakatträgern sowie das Beschriften und Bemalen auf anderen dafür zugelassenen Flächen verboten. Gleiches gilt insbesondere für Flugblätter und anderweitige Mitteilungen unabhängig von Größe und Form.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu Absatz 1 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange umfassen insbesondere das Orts- und Straßenbild, die Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und die rückstandslose Beseitigung nach Ablauf der genehmigten Frist oder der Erneuerung bei Verunstaltung und Unansehnlichkeit.
- (3) Genehmigungspflichtige Plakate sind nach Fristablauf unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen rückstandslos zu Entfernen.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch den Verantwortlichen zu entfernen.
- (5) Entgegen der Genehmigung oder den Absätzen 1 bis 4 dieser Norm angebrachte Plakate, können durch die Ortpolizeibehörde eigenständig, auf Kosten des Antragstellers, entfernt werden. Gleiches gilt insbesondere für nicht fristgerecht entfernte Plakate.
- (6) Die baurechtlichen Vorschriften (SächsBO, Baugesetzbuch (BauGB)), die Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrsgesetz (StVG) inkl. aller jeweils zugehörigen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen, sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Grün- und Erholungsflächen

- (1) In Grün- und Erholungsanlagen nach § 2 (2) ist untersagt:
 - a) Anpflanzungen, Flächen, Wege und sonstige Anlagenteile zu beschädigen, zu verändern oder zu entwenden
 - b) insbesondere Pflanzen, Rasen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern, ausgenommen sind städtisch organisierte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.
 - c) Flächen außerhalb der Wege, Parkplätze und den besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren, darauf zu halten oder zu parken
 - d) Wegsperrern, Zäune, Einfriedungen und Hindernisse aller Art zu beseitigen, zu verändern oder zu überwinden
 - e) außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört wird, Besucher belästigt werden oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit entsteht
 - f) auf Flächen, die zum Zweck des Jugendschutzes, wie Kinderspielplätzen dienende Anlagen, Sportanlagen und Liegewiesen, Hunde mitzunehmen
 - g) auf Kinderspielplätzen zu rauchen
 - h) öffentliche Einrichtungen zu beschmutzen, zu verändern oder zu entwenden
 - i) Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte zu benutzen
 - j) außerhalb der bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren:
 - k) auf hergerichteten Loipen und Skiwanderwegen zu fahren, zu parken oder diese zweckfremd zu nutzen, ausgenommen ist die zweckmäßige Nutzung und das Fahren mit Skiern.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum Abschluss des 14. Lebensjahres genutzt werden, soweit keine andere Kennzeichnung vorliegt.
- (3) Bolzplätze in einer unmittelbaren Wohnbebauung dürfen nur von Kindern, einschließlich erwachsenen Begleitpersonen und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres genutzt werden.

V. Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 17 Waschen von Kraftfahrzeugen

- (1) Das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Waschanlagen oder versiegelten Oberflächen ist nur mit klarem Wasser gestattet und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/ oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 18 Öffentliche Belästigungen und Störungen

- (1) Im öffentlichen Bereich, an öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden im Sinne dieser Verordnung ist es untersagt:
 - a) zu lagern oder zu nächtigen
 - b) die Notdurft zu verrichten
 - c) aggressiv zu betteln, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen

- d) andere insbesondere durch Lärm oder Aufdringlichkeit unzumutbar zu belästigen oder zu behindern
 - e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen und Einrichtungen insbesondere zweckwidrig zu benutzen oder zu beschmutzen
 - f) durch das Fahren mit Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen zu gefährden oder unzumutbar zu belästigen. Darunter ist insbesondere die zweckwidrige Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze außerhalb dafür vorgesehener Sportanlagen durch ständig wiederholte Freizeitbetätigungen zu verstehen, durch welche die Anwohner, Passanten unzumutbar belästigt werden. Das Befahren von Treppen mit Sport- und Spielgeräten ist untersagt. Ferner sind folgende sportliche Betätigungen untersagt, wenn sie Dritte, zum Beispiel Anwohner, Passanten, unzumutbar belästigen
 - ständiges und sich stets wiederholendes Springen mit Sport- und Spielgeräten
 - Errichtung und Verwendung von provisorischen Rampen und Hindernissen zu Sportzwecken mit Sport- und Spielgeräten.
 - g) Flaschen und andere Gegenstände zu zerschlagen
 - h) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegenzulassen, wegzuwerfen oder abzulagern.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu Absatz 1 lit. a) und g) zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Öffentliches Interesse liegt insbesondere vor bei Polterabenden, öffentlichen Festen und Veranstaltungen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, das Wasserhaushaltsgesetz, das Sächsische Wassergesetz, das Indirekteinleiter Gesetz und das KrWG und SächsABG bleiben unberührt.

§ 19 Kinderbetteln

Im öffentlichen Bereich ist es untersagt als Kind oder in Begleitung eines Kindes zu betteln. Kinder im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Betteln im Sinne dieser Polizeiverordnung umfasst beispielsweise nicht die Tätigkeit von Sternsängern, die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween, zu Fasching, die Sammlung von Geldzuwendungen durch Schulkinder in Begleitung einer Lehrkraft zu schulischen Zwecken oder vergleichbare Sammlungen.

§ 20 Abbrennen offener Feuer und Grillen

- (1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen im öffentlichen Bereich, sowie auf Flächen im städtischen Eigentum sind verboten.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind offene Feuer und das Grillen mit Erlaubnis auf den behördlich zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Feuerplätzen.
- (3) Das Abbrennen offener Feuern auf Privatgrundstücken durch Eigentümer oder Besitzer ist bis zu einer Flammenhöhe von 2 m genehmigungsfrei. Gleiches gilt für das Grillen mit handelsüblichen Geräten und Brennstoffen. Dies gilt in beiden Fällen ausschließlich unter folgenden Voraussetzung:
 - a) keine Rauch- oder Geruchsbelästigungen gegenüber Dritten,
 - b) kein Funkenflug

- c) keine gesetzlichen oder sonstigen Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen offener Feuer nicht ermöglichen, insbesondere extreme Trockenheit, Waldbrandstufen, unmittelbare Nähe des Waldes, feuergefährliche Stoffe.

Ohne Einhaltung der Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Genehmigungsfreiheit.

- (4) Offene Feuer über einer Flammenhöhe von 2 m, insbesondere Brauchtumsfeuer, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Diese Genehmigung muss bei der Ortspolizeibehörde rechtzeitig beantragt werden.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zu den in Absätzen 1 bis 4 genannten Verboten zulassen.
- (6) Die Vorschriften des KrWG, des SächsABG, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des BImSchG und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 21 Abbrennen Feuerwerke

- (1) Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde und muss vor 22:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Abstand von 20 m zur Bebauung und Menschen sollte eingehalten werden. Ausgenommen von der in Satz 1 genannten Regelung ist der Zeitraum vom 31.12. bis 01.01. jeden Jahres.
- (2) Abfälle und Rückstände der Feuerwerkskörper sind unverzüglich zu beräumen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Verantwortung hierfür trägt der Antragsteller.
- (3) Die Regelung aus Absatz 1 gilt nicht für Feuerwerke, welche von Inhabern einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) oder § 27 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG abgebrannt werden. Die Genehmigung hierfür erteilt das zuständige Landratsamt.
- (4) Die Vorschriften der 1. SprengV zum Sprengstoffgesetz, das SächsABG, das KrWG, das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen und die StVO in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

VI. Hausnummern

§ 22 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude, ist von dem Grundstückseigentümer unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleinen lateinischen Buchstaben zu versehen. Hierzu sind auch Gebäudenutzer verpflichtet, soweit diese gegenüber dem Eigentümer berechtigt sind, eine Hausnummer anzubringen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Die Hausnummer ist spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.
- (3) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Gebäude einnummeriert ist, gut lesbar sein. Die Hausnummer ist in einer Höhe von max. 3 m an der Straße zugekehrten Seite des

Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Altenberg kann auf Antrag Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- a) wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder
- b) wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 39 Abs. 1 des SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 (1) a) die nächtliche Ruhe anderer stört;
2. entgegen § 3 (1) b) die Mittagsruhe anderer stört;
3. entgegen § 3 (3) die persönliche Ruhe anderer stört;
4. entgegen § 4 (1) akustische Geräte und Musikinstrumente, so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
5. entgegen § 5 (1) oder (2) aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
6. entgegen § 6 (1) Sport- und Spielplätze in der Zeit von 21:00 bis 7:00 Uhr nutzt, so dass andere in ihrer Ruhe gestört werden;
7. entgegen § 7 (1) Tiere so hält, dass Dritte unzumutbar belästigt bzw. gefährdet oder unzumutbar in ihrer Ruhe gestört werden;
8. entgegen § 7 (3) im öffentlichen Bereich Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
9. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (1) sein Tier außerhalb gesicherter Besitztümer im öffentlichen Verkehrsraum ohne geeignete Aufsichtsperson bzw. ungeeigneten Person überlässt oder unbeaufsichtigt laufen lässt;
10. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (2) Kampfhunde oder nachweislich als gefährlich eingestufte Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitzes ohne Leine führt;
11. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (3) Hunde bei Menschenansammlungen oder im Bereich der Fahrgastunterstände an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder in der Anlage aufgeführten Gebieten nicht an der Leine führt;
12. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 8 (4) bissige Hunde bei Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt;
13. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 9 (1) abgelegten Tierkot auf Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht unverzüglich entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen den Vollzugsbediensteten nicht vorzeigt;
14. als Tierhalter oder Tierführer entgegen § 9 (3) Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Sportplätzen oder öffentlichen Brunnen fernhält;
15. entgegen § 10 (1) als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen oder anderen gefährlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht ab Beginn der Stadt Altenberg anzeigt;

16. entgegen § 11 im öffentlichen Raum Wildtiere wie z. B. Tauben, Ratten, Waschbären, Füchse, Wildschweine und herrenlose oder verwilderte Katzen zu füttern.
17. entgegen § 14 (1) Altglas in die Sammelbehälter zu den untersagten Zeiten einwirft;
18. entgegen § 14 (2) Abfälle außerhalb der Behältnisse oder an anderen Orten lagert;
19. entgegen § 14 (3) Sperrmüll ohne Entsorgungstermin oder auf fremden Grundstück lagert oder hierbei eine Beeinträchtigung im öffentlichen Verkehrsraum entsteht;
20. entgegen § 14 (4) Abfallbehälter zu früh oder mit Behinderung für den Verkehrsraum abstellt;
21. entgegen § 14 (5) vom Entsorger zurückgelassene Abfälle nicht unverzüglich entfernt oder einer geeigneten Entsorgung zuführt;
22. entgegen § 14 (6) größere Abfallmengen in zur allgemeinen Nutzung aufgestellten Behälter einbringt;
23. entgegen § 15 (1) im öffentlichen Bereich, an öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden ohne Genehmigung Plakatierungen, Bemalungen oder Beschriftungen vornimmt;
24. entgegen § 15 (2) Plakate anbringt;
25. entgegen § 15 (3) Plakate nicht innerhalb von sieben Tagen nach Fristablauf restlos entfernt;
26. entgegen § 15 (4) Plakate nicht innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Wahl restlos entfernt;
27. entgegen § 16 (1) lit. a) Anpflanzungen, Flächen, Wege und sonstige Anlagenteile beschädigt, verändert oder entwendet;
28. entgegen § 16 (1) lit. b) Pflanzen, Rasen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert
29. entgegen § 16 (1) lit. c) Flächen außerhalb der Wege, Parkplätze und den besonders freigegebenen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt, befährt, darauf hält oder parkt;
30. entgegen § 16 (1) lit. d) Wegsperrern, Zäune, Einfriedungen und Hindernisse aller Art beseitigt, verändert oder überwindet;
31. entgegen § 16 (1) lit. e) außerhalb der Kinderspielplätze und entsprechend gekennzeichneten Plätzen spielt oder sportliche Übungen betreibt und dadurch die Ruhe Dritter stört, Besucher belästigt oder eine Gefahr für die Öffentlichkeit entsteht;
32. entgegen § 16 (1) lit. f) auf Flächen, die zum Zweck des Jugendschutzes wie Kinderspielplätzen dienenden Anlagen, Sportanlagen und Liegewiesen Hunde mitführt;
33. entgegen § 16 (1) lit. g) auf Kinderspielplätzen raucht;
34. entgegen § 16 (1) lit. h) öffentliche Einrichtungen beschmutzt, verändert oder entwendet;
35. entgegen § 16 (1) lit. i) Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt;
36. entgegen § 16 (1) lit. j) außerhalb der bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
37. entgegen § 16 (1) lit. k) auf hergerichteten Loipen und Skiwanderwegen fährt, parkt oder diese zweckfremd nutzt;
38. entgegen § 17 (1) Kraftfahrzeuge wäscht;
39. entgegen § 17 (2) Motorraum- oder Unterbodenwäsche nicht auf den dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen vornimmt;
40. entgegen § 18 (1) lit. a) lagert oder nächtigt;
41. entgegen § 18 (1) lit. b) die Notdurft verrichtet;
42. entgegen § 18 (1) lit. c) aggressiv bettelt, zum Beispiel durch körperliches Einwirken auf eine andere Person, Festhalten an der Kleidung, in den Weg stellen, wiederholtes Ansprechen oder unter Vortäuschung körperlicher Gebrechen;
43. entgegen § 18 (1) lit. d) andere insbesondere durch Lärm oder Aufdringlichkeit unzumutbar belästigt oder behindert;
44. entgegen § 18 (1) lit. e) Stadtmöblierungen, Brunnen oder andere öffentliche Ausrüstungen und Einrichtungen zweckwidrig zu benutzt oder beschmutzt;
45. entgegen § 18 (1) lit. f) durch das Fahren mit Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Sport- und Spielgeräten Personen gefährdet oder unzumutbar zu belästigt;
46. entgegen § 18 (1) lit. g) Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;

47. entgegen § 18 (1) lit. h) Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behälter liegenlässt, wegwirft oder ablagert;
 48. entgegen § 19 in Begleitung eines Kindes bettelt oder Kinder betteln lässt;
 49. entgegen § 20 (1) offene Feuer abbrennt oder grillt;
 50. entgegen § 20 (2) ohne die erforderliche Erlaubnis auf den erlaubnispflichtigen Plätzen offene Feuer abbrennt oder grillt;
 51. entgegen § 20 (3) außerhalb des öffentlichen Bereiches offene Feuer abbrennt oder grillt und dadurch Dritte durch Rauch oder Funkenflug erheblich belästigt;
 52. entgegen § 20 (4) offene Feuer mit einer Flammenhöhe über 2 m ohne Genehmigung abbrennt;
 53. entgegen § 21 (1) Feuerwerke ohne Genehmigung oder nach 22:00 Uhr abbrennt;
 54. entgegen § 21 (2) Abfälle und Rückstände der Feuerwerkskörper nicht beräumt oder auf eigene Kosten entsorgt;
 55. entgegen § 22 (1) oder (2) als Hauseigentümer oder Nutzer bzw. Besitzer das Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
 56. entgegen § 22 (3) die Hausnummer nicht vorschriftsmäßig anbringt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können auf der Grundlage des § 39 (2) SächsPBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig im Sinne von § 36 (1) Nr. 1 OWiG des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Altenberg als Ortspolizeibehörde.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Altenberg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Altenberg vom 19.04.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.01.2018 außer Kraft.

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)